

Bauverbot

Es gilt die BauNVO 1968 (BGBl. I S. 1237), berichtigt (I 1969 S. 11)

Kreis Waiblingen

Gemeinde STEINENBERG

Maris
geb.
Schrei

Kreis Waibli
Gemeinde Ste

BEBAUUNGSPLAN

„FREIBADWEG II“



Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen
vom 13. OKT. 1970

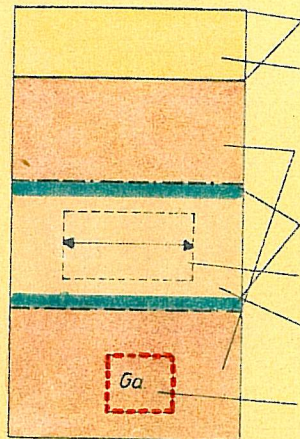
In Vertretung

Regierungsdirektor

Legende:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes (§ 9 Abs. 5 BBauG)



Straßenbegrenzungslinien

Öffentliche Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 BBauG)

nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Stellung der Gebäude (Firstrichtung)

überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

Garagen

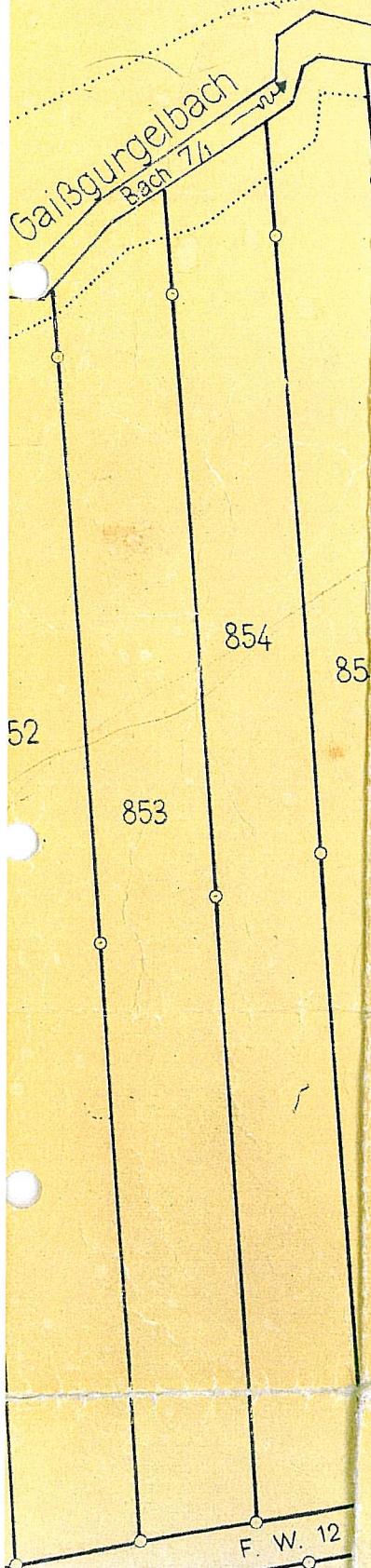
Elektrische Freileitungen

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform und Dachneigung
Kniestock	

Verfahrensvermerke:

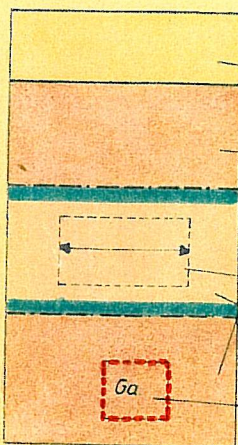
Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am.....



Legende:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes (§ 9 Abs. 5 BBauG)



Straßenbegrenzungslinien

Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 BBauG)

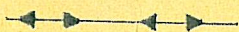
nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Stellung der Gebäude (Firstrichtung)

überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

Garagen



Elektrische Freileitungen

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform und Dachneigung
Kniestock	

Verfahrensvermerke:

Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am.....

Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom..... bis.....

Auslegung bekanntgemacht am.....durch.....

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat festgestellt am.....

Genehmigt gem. § 12 BBauG am.....

Ausgelegt gem. § 11 BBauG von.....bis.....

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am.....durch.....

In Kraft getreten am.....



Unterirdische Versorgungsleitungen sind dem Planfertiger vorliegenden Plan nicht

MASSSTAB



Textteil:

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe wird gem- § 9 Abs. 1 BBauG und § 111 LBO festgesetzt:

1.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes als Allgemeines Wohngebiet = WA nach § 4 BauNVO.

2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 17 BauNVO)

für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes:
Die Grundflächenzahl = GRZ = 0,4 nach § 19 BauNVO
Die Geschoßflächenzahl = GFZ = 0,5 nach § 20 BauNVO

3.) ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND DACHFORM (§ 18 BauNVO in Verb. mit § 2 Abs. 4 LBO und § 111 LBO)

Entsprechend den Planeinschrieben. Es bedeuten:

- I 1 Vollgeschoß, Satteldach mit 30 - 35° Neigung, Kniestöcke sind bei Einhaltung der Traufhöhe (max 4,50m) bis max. 0,50 m allgemein zugelassen.
- Ga Garagen mit Flachdach und max. 2,40m Gesamthöhe oder in das Hauptdach einbezogen.
Die bestehenden Gebäude sind von diesen Festsetzungen ausgenommen.

4.) BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes.

5.) AUSNAHMEN (§ 31 Abs. 1 BBauG)

Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen sind im Einvernehmen zwischen Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde zugelassen.

6.) HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG in Verb. mit § 15 LBO)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen der Gebäude werden im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde nach vorzulegenden Geländeprofilen festgesetzt.

7.) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

Maßgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Lageplan.

8.) NEBENANLAGEN

Nach § 14 BauNVO sind - soweit Gebäude - in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

9.) EINFRIEDIGUNGEN (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen u. Wegen sind einheitlich zu gestalten. Sie sollen aus einer 10 - 30 cm hohen Natursteinmauer mit dahinterliegenden Hecken oder bodenständigen Sträuchern bestehen. Zäune sind nur hinter oder in die Bepflanzung verwachsen zugelassen. Gesamthöhe der Einfriedigungen max. 1,00 m.

0,50 m allgemein zugelassen.

Ga. Garagen mit Flachdach und max. 2,40m Gesamthöhe oder in das Hauptdach einbezogen.

Die bestehenden Gebäude sind von diesen Festsetzungen ausgenommen.

4.) BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Planes.

5.) AUSNAHMEN (§31 Abs. 1 BBauG)

Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen sind im Einvernehmen zwischen Baugenehmigungsbehörde und Gemeinde zugelassen.

6.) HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG in Verb. mit § 15 LBO)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen der Gebäude werden im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde nach vorzulegenden Geländeprofilen festgesetzt.

7.) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

Maßgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Lageplan.

8.) NEBENANLAGEN

Nach § 14 BauNVO sind - soweit Gebäude - in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

9.) EINFRIEDIGUNGEN (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen u. Wegen sind einheitlich zu gestalten. Sie sollen aus einer 10 - 30 cm hohen Natursteinmauer mit dahinterliegenden Hecken oder bodenständigen Sträuchern bestehen. Zäune sind nur hinter oder in die Bepflanzung verwachsen zugelassen. Gesamthöhe der Einfriedigungen max. 1,00 m.

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigten Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.



GEFERTIGT und die Übereinstimmung
mit dem Liegenschaftskataster BEGLAUBIGT:
Rommelshausen, am 23. 3. 19 70
s. A. Rommel
VERMESSUNGSBÜRO WILFRIED KAUTZ
öffentlich bestellter und beeidigter Ingenieur
7053 ROMMELSHAUSEN/STGT. Mühlweg 14
Telefon Waiblingen (071 51)
Neue Rufnummer 521 30